Änderung:
Begründung Absatz IV Haushaltswirkung
Ertragszahlen

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2025/01359**
Datum: 15.10.2025
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.10.2025 18.11.2025 20.11.2025	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.10.2025 26.11.2025	öffentlich Entscheidung

Betreff: Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen
Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Aktivierungspflichtige Investition	☐ ja	☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
keine Alternative

Folgen bei Ablehnung
Die Hundesteuererhebung erfolgt auf der derzeit geltenden Satzung in der Fassung der dritten Änderungssatzung.

A	**Haushaltswirksamkeit** HH-Jahr ff.	**Jahr**	**Höhe** (Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)

Ergebnisplan	**Ertrag** (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	**Einzahlungen** (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B	**Folgekosten** (Stand:		**ab Jahr**	**Höhe** (jährlich, Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
	Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	**Ertrag** (gesamt)			
		Aufwand (ohne Abschreibungen)			
		Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan ☐ ja ☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung: Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit: ☐ ja
Gleichstellungsrelevanz: ☐ ja

Klimawirkung: ☐ positiv ☒ keine ☐ negativ

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass zur Satzungsänderung

Die derzeit geltende Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung der Hundesteuer wurde vom Stadtrat vor nunmehr knapp 15 Jahren, am 27.10.2010, beschlossen. Insofern ist nach diesem Zeitraum eine Neufassung angezeigt – mit dem Ziel, die Hundehalter angemessen an den steigenden Kosten der städtischen Infrastruktur (Grünflächenpflege, Ordnung und Sauberkeit etc.) zu beteiligen.

Bei Steuererhöhungen ist zwischen der Belastung der Steuerpflichtigen und den Finanzierungsgrundsätzen abzuwägen. Eine Steuererhöhung ist dabei grundsätzlich als zulässig zu betrachten, auch wenn diese nur einen Teil zur Finanzierung des kommunalen Haushalts beitragen kann. Die derzeitigen Steuersätze gelten seit dem 01.01.2011 unverändert. Die Hundesteuer wird dabei als kommunale Aufwandssteuer erhoben. Besteuert wird dabei die durch die Einkommensverwendung zum Ausdruck gebrachte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht.

II. Aktuelle Regelung

Die Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung der Hundesteuer sowie über die Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken im Bereich der Stadt Halle (Saale) v. 14.12.2000 i. d. F. der dritten Änderungssatzung v. 10.11.2010 sieht seit dem 01.01.2011 jährliche Steuersätze in folgender Höhe vor:

für den ersten Hund	100,00 Euro
für den zweiten und jeden weiteren Hund	180,00 Euro
für jeden gefährlichen Hund	720,00 Euro.

Bei Übernahme von Hunden aus dem Tierheim der Stadt Halle (Saale) erfolgt eine Steuerbefreiung für die Dauer eines Jahres.

Daneben erfolgt bei Anmeldung die Ausgabe von Hundesteuermarken als Nachweis über die steuerliche Anmeldung und Registrierung des Hundes.

III. Zuständigkeit

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) i. V. m. den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalts (KAG-LSA) ist der Stadtrat für den Beschluss über eine Hundesteuersatzung zuständig.

B. Wesentliche Satzungsinhalte

Die Steuersätze werden wie folgt festgelegt (§ 3 Abs. 1)**:**

a) für den ersten Hund	120,00 Euro
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund	180,00 Euro
c) für jeden gefährlichen Hund	720,00 Euro

I. Änderungsmöglichkeit des Steuersatzes

Die Hundesteuer wird als örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG

erhoben. Das Land Sachsen-Anhalt hat die Kompetenz für die Erhebung nach Art. 88 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalts in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalts an die Gemeinden übertragen. Die Hundesteuer wird auf Grundlage einer Satzung erhoben.

Die Gemeinden haben bei der Wahl des Steuersatzes und der genauen Ausgestaltung dessen einen relativ weiten Gestaltungsspielraum. Begrenzt wird dieser, wenn der Steuersatz eine erdrosselnde Wirkung entfaltet. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die steuerliche Wirkung einer verbindlichen Verhaltensregel, einer Verhinderungsfunktion, gleichkommt.

Ausschlaggebend sind im Weiteren die örtlichen Verhältnisse, die anhand eines durchschnittlichen Steuerpflichtigen zu bestimmen sind. Ausgangspunkt dabei ist aus dem Charakter der Aufwandssteuer der durchschnittliche Haltungsaufwand, also die in der Vermögensverwendung zum Ausdruck kommende Leistungsfähigkeit. Unter anderem ist dazu eine Betrachtung der Unterhaltungskosten angezeigt. Diese umfasst neben Futter- und Zubehörkosten auch insbesondere Anschaffungs-, Bestattungs-, Versicherungs-, Impf- und sonstige Tierarztkosten. Bei gefährlichen Hunden ist zusätzlich die Betrachtung der Kosten im Zusammenhang mit der „Kampfhundeeigenschaft“ zu betrachten (Wesenstest, Gebühr für Negativzeugnis sowie Kosten für sicherheitsrechtliche Auflagen wie Zwinger oder Maulkorb).

Das Bundesverwaltungsgericht geht von jährlichen Unterhaltungskosten von 900,00 bis 1.000,00 Euro aus, wobei diese eher an der unteren Grenze liegen und gerade die Unterhaltung gefährlicher Hunde aufgrund der zusätzlichen Ausgaben diesen Betrag wohl deutlich übersteigt.

Diese Betrachtung ist jedoch auch im Hinblick auf die Preissteigerungen seit 2014 zu bewerten.

Unterstützend dabei können zusätzlich auch Quervergleiche gezogen werden. Gemeinden mit ähnlicher Größe und örtlichen Gegebenheiten erheben im Durchschnitt die folgenden Steuersätze (Stand: 31.12.2022):

a) für den ersten Hund	125,00 Euro
b) für den zweiten Hund	177,00 Euro
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	203,00 Euro
d) für den ersten gefährlichen Hund	535,00 Euro
e) für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund	622,00 Euro

Folgende Extremwerte (Mindest- u. Höchstsätze) begrenzt:

a) für den ersten Hund	0,00 / 186,00 Euro
b) für den zweiten Hund	30,00 / 416,00 Euro
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	30,00 / 416,00 Euro
d) für den ersten gefährlichen Hund	60,00 / 1.200,00 Euro
e) für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund	72,00 / 1.872,00 Euro

Im Ergebnis sind die gewählten Steuersätze als angemessen und verhältnismäßig anzusehen. Sie führen wohl i. d. R. nicht zu einer erdrosselnden Wirkung und belasten auch den durchschnittlichen Steuerpflichtigen nicht in einem solchen Maße.

II. Hundesteuermarken

Die Gemeinde hat in der Ausgestaltung der Satzung einen weiten Ermessensspielraum, der sich an dem nach dem Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt geforderten Mindestinhalt

misst.

Bislang wurden Hundesteuermarken alle fünf Jahre neu vergeben und dienten als Nachweis für die ordnungsgemäße steuerliche Anmeldung des Hundes, insbesondere auch, um Kontrolle zu vereinfachen.
Die Ausgabe und Nutzung von Hundesteuermarken wird als überholt angesehen. Für Hunde, die ab dem 01.03.2009 geboren sind, gilt die sog. Transponderpflicht nach § 2 Abs. 2 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren Sachsen-Anhalt (HundeG LSA). Die Hundehaltung in Halle (Saale) kontrollierenden Mitarbeiter sind mit entsprechender Technik ausgestattet, welche die Nachvollziehbarkeit der Anmeldung durch Auslesung des Transponders oder Nachfrage in der zentralen Dienststelle gewährleistet. Die Ausgabe und Verwaltung der Hundesteuermarken führt regelmäßig zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Des Weiteren behindert die verpflichtende Rückgabe die beabsichtigten Digitalisierungsvorhaben oder die damit einhergehende Verschlankung von Prozessen. Die Rückgabe muss entweder per postalischer Zusendung oder persönlicher Abgabe erfolgen.

Entsprechende Satzungsregelungen werden daher als entbehrlich angesehen.

III. Steuerermäßigungsregelungen

Tierheimhunde (§ 5 Abs. 2)
Die Hundesteuer soll bei Übernahme von Hunden aus dem städtischen Tierheim dauerhaft um 50 v. H. des jeweiligen Steuersatzes ermäßigt werden. Dieser Ermäßigungstatbestand ist vom Gestaltungsspielraum und Gleichheitssatz gedeckt, als dass Anreize geschaffen werden. Die Auslastung des städtischen Tierheimes und die dafür verwendeten Kosten sollen im Ergebnis reduziert werden.

Rettungshunde (§ 5 Abs. 3)
Diese Regelung fand sich ebenfalls in der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Hundesteuer sowie Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken wieder (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3). Dieser soll thematisch der Ermäßigungsnorm zugeordnet werden.

Anerkannte Jagdhunde (§ 5 Abs. 4)
Dieser Ermäßigungstatbestand ist vom Gestaltungsspielraum und Gleichheitssatz gedeckt. In der bisherigen Steuererhebungspraxis wird die Haltung dieser Hunde bei Vorlage entsprechender Nachweise auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt. Dies soll nunmehr fest in der Satzung normiert werden. Die Hundesteuersatzungen anderer Gemeinden wie z. B. Magdeburg sehen ebenfalls entsprechende Regelungen vor.

IV. Haushaltswirkung

Bei konstanter Entwicklung der Fallzahlen werden 2026 Erträge durch Erhöhung des Steuersatzes i. H. v. ~~1.600.000~~ **1.336.500** Euro (Vergleich Plan 2025: 1.150.000 Euro) geschätzt. Durch die dauerhafte Ermäßigung von Tierheimhunden erfolgt ein Minderertrag aus der Hundesteuer von ca. 19.500 Euro. Im Ergebnis wird für das Jahr 2026 von einem ~~Mehre~~**Ertrag** i. H. v. ~~1.580.500~~ **1.317.000** Euro ausgegangen. **Dies entspricht einem Mehrertrag i. H. v. ~~430.500~~ 167.000** Euro (Vergleich Planansatz 2025).

Anlage:

Anlage 1 (Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung))